

Raiffeisen Fonds (CH) II

Prospekt vom 17. September 2020

mit integriertem Fondsvertrag vom 17. September 2020

Ein Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Effektenfonds" mit den Teilvermögen

- Raiffeisen Fonds (CH) II – SwissAc
- Raiffeisen Fonds (CH) II – Swiss Obli
- Raiffeisen Fonds (CH) II – EuroAc
- Raiffeisen Fonds (CH) II – Euro Obli
- Raiffeisen Fonds (CH) II – Global Invest Yield
- Raiffeisen Fonds (CH) II – Global Invest Balanced
- Raiffeisen Fonds (CH) II – Global Invest Growth
- Raiffeisen Fonds (CH) II – Global Invest Equity

Inhalt

Inhalt 2

Teil 1: Prospekt	5
1. Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen	5
1.1. Allgemeine Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen	5
1.2. Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen des Umbrella-Fonds	6
1.2.1. Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen	6
1.2.2. Die wesentlichen Risiken	12
1.2.3. Der Einsatz der Derivate	15
1.3. Profil des typischen Anlegers	15
1.4. Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften	15
2. Informationen über die Fondsleitung	16
2.1. Allgemeine Angaben zur Fondsleitung	16
2.2. Delegation der Anlageentscheide	17
2.3. Delegation weiterer Teilaufgaben	17
2.4. Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten	17
3. Informationen über die Depotbank	17
4. Informationen über Dritte	18
4.1. Zahlstellen	18
4.2. Vertriebsträger	18
4.3. Prüfgesellschaft	18
5. Weitere Informationen	18
5.1. Nützliche Hinweise	18
5.2. Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen	18
5.3. Vergütungen und Nebenkosten	19
5.3.1. Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags)	19
5.3.2. Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Teilvermögen (Auszug aus § 20 des Fondsvertrags)	19
5.3.3. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten	19
5.3.4. Total Expense Ratio	19
5.3.5. Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen	20
5.3.6. Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) und geldwerte Vorteile („soft commissions“)	20
5.4. Publikationen des Umbrella-Fonds	20
5.5. Verkaufsrestriktionen	20
5.6. Ausführliche Bestimmungen	20
Tabelle 1	21

Teil 2 Fondsvertrag	22
I. Grundlagen	22
§1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter	22
II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	22
§2 Der Fondsvertrag	22
§3 Die Fondsleitung	22
§4 Die Depotbank	23
§5 Die Anleger	24
§6 Anteile und Anteilsklassen	24
III. Richtlinien der Anlagepolitik	25
A Anlagegrundsätze	25
§7 Einhaltung der Anlagevorschriften	25
§8 Anlageziel und Anlagepolitik	25
§9 Flüssige Mittel	32
B Anlagetechniken und -instrumente	32
§10 Effektenleihe	32
§11 Pensionsgeschäfte	32
§12 Derivate	32
§13 Aufnahme und Gewährung von Krediten	34
§14 Belastung der Vermögen der Teilvermögen	34
C Anlagebeschränkungen	35
§15 Risikoverteilung	35
IV. Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	36
§16 Berechnung des Nettoinventarwertes	36
§17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	37
§18 Ein- und Auszahlungen in Anlagen statt in bar	37
V. Vergütungen und Nebenkosten	38
§19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger	38
§20 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen	38
VI. Rechenschaftsablage und Prüfung	39
§21 Rechenschaftsablage	39
§22 Prüfung	39
VII. Verwendung des Erfolges	39
§23 39	
VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen	40
§24 40	
IX. Umstrukturierung und Auflösung	40
§25 Vereinigung	40
§26 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung	41
X. Änderung des Fondsvertrages	42
§27 42	
XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand	42
§28 42	

Teil 1: Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, in den wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1. Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

1.1. Allgemeine Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen

Der Raiffeisen Fonds (CH) II (nachfolgend der "Umbrella-Fonds") ist ein Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Effektenfonds" gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006.

Der Fondsvertrag wurde von der Vontobel Fonds Services AG als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA («FINMA») unterbreitet und von dieser erstmals am 17. September 2020 bewilligt.

Die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und diesen gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, nimmt als Depotbank nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

Der Umbrella-Fonds ist derzeit in die folgenden Teilvermögen unterteilt:

- Raiffeisen Fonds (CH) II – SwissAc
- Raiffeisen Fonds (CH) II – Swiss Obli
- Raiffeisen Fonds (CH) II – EuroAc
- Raiffeisen Fonds (CH) II – Euro Obli
- Raiffeisen Fonds (CH) II – Global Invest Yield

- Raiffeisen Fonds (CH) II – Global Invest Balanced
- Raiffeisen Fonds (CH) II – Global Invest Growth
- Raiffeisen Fonds (CH) II – Global Invest Equity

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der FINMA für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu eröffnen und bestehende aufzulösen oder zu vereinigen.

Es bestehen zurzeit folgende Anteilsklassen:

- Die A-Klasse wendet sich an das gesamte Anlegerpublikum und ist ausschüttend. Die Währung dieser Anteilsklasse kann auf CHF oder EUR lauten.
- Die B-Klasse wendet sich an das gesamte Anlegerpublikum und ist thesaurierend. Die Währung dieser Anteilsklasse kann auf CHF oder EUR lauten.
- Die M-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist ausschüttend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der M-Klasse Personen, welche Arbeitnehmer der Raiffeisen Schweiz sowie der ihr angeschlossenen Gruppenunternehmungen oder einer zur Gruppe gehörenden Raiffeisenbank sind. Des Weiteren bezahlen die Fondsleitung und deren Beauftragte für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebsstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte. Die Währung dieser Anteilsklasse kann auf CHF oder EUR lauten.

Die Beurteilung, ob die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind, obliegt der Fondsleitung, der Depotbank und deren Beauftragten.

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Die Anleger sind nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat grundsätzlich über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen.

Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse desselben Teilvermögens haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen

und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

1.2. Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen des Umbrella-Fonds

1.2.1. Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen

(a) Raiffeisen Fonds (CH) II - SwissAc

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristigen Kapitalzuwachs durch Anlagen in Aktien von Schweizer Unternehmen zu erzielen.

- a) Die Fondsleitung investiert, unter Vorbehalt von lit. c), mindestens 90% des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) auf Schweizer Franken lautende Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, etc.) von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten in der Schweiz haben;
 - ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ac) strukturierte Produkte auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind.
 - b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von lit. c), höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - ba) auf frei konvertierbare Währungen lautende Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, etc.) von Unternehmen, welche die Kriterien von lit. aa) nicht erfüllen;
 - bb) auf frei konvertierbare Währungen lautende fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Anleihen, Obligationen, High Yield Bonds, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen, Notes, Wandelnotes, Wandelobligationen) von privaten, gemischt-wirtschaftlichen oder öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit;
 - bc) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente i.S.v. § 8 Ziff. 1 lit. e) des Fondsvertrags von privaten, gemischt-wirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit sowie Guthaben auf Sicht und auf Zeit i.S.v. § 8 Ziff. 1 lit. f) des Fondsvertrags;
- bd) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - be) strukturierte Produkte auf die oben erwähnten Anlagen;
 - bf) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind.
 - c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
 - ca) maximal 10% in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds).

(b) Raiffeisen Fonds (CH) II - Swiss Obli

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, durch Anlagen in auf Schweizer Franken lautende Obligationen von Schuldern weltweit ein kontinuierliches Einkommen ergänzt durch Kapitalgewinne sowie die reale Erhaltung der Vermögenswerte bei zusätzlichem Ertragspotenzial zu erzielen.

- a) Die Fondsleitung investiert, unter Vorbehalt von lit. c), mindestens 70% des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) auf Schweizer Franken lautende fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Anleihen, Obligationen, High Yield Bonds, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen, Notes, Wandelnotes, Wandelobligationen) von privaten, gemischt-wirtschaftlichen oder öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit;
 - ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen;
 - ac) strukturierte Produkte auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von lit. c), höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - ba) auf frei konvertierbare Währungen lautende fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Anleihen, Obligationen, High Yield Bonds, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen, Notes, Wandelnotes, Wandelobligationen) von privaten, gemischt-wirtschaftlichen oder öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit;

- bb) auf frei konvertierbare Währungen lautende Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, etc.) von Unternehmen weltweit;
 - bc) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente i.S.v. § 8 Ziff. 1 lit. e) des Fondsvertrags von privaten, gemischt-wirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit sowie Guthaben auf Sicht und auf Zeit i.S.v. § 8 Ziff. 1 lit. f) des Fondsvertrags;
 - bd) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen;
 - be) strukturierte Produkte auf die oben erwähnten Anlagen;
 - bf) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind.
 - c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
 - ca) maximal 10% in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds);
 - cb) maximal 20% in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen;
 - cc) maximal 10% in Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte, die ein Rating unterhalb von Investment Grade (High Yield) haben;
 - cd) maximal 10% in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte.
- (c) Raiffeisen Fonds (CH) II - EuroAc**
Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristigen Kapitalzuwachs durch Anlagen in Aktien von europäischen Unternehmen zu erzielen.
- a) Die Fondsleitung investiert, unter Vorbehalt von lit. c), mindestens 90% des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) auf frei konvertierbare Währungen lautende Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, etc.) von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten in Europa haben;
 - ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ac) strukturierte Produkte auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind.
 - b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von lit. c), höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - ba) auf frei konvertierbare Währungen lautende Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, etc.) von Unternehmen, welche die Kriterien von lit. aa) nicht erfüllen;
 - bb) auf frei konvertierbare Währungen lautende fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Anleihen, Obligationen, High Yield Bonds, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen, Notes, Wandelnotes, Wandelobligationen) von privaten, gemischt-wirtschaftlichen oder öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit;
 - bc) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente i.S.v. § 8 Ziff. 1 lit. e) des Fondsvertrags von privaten, gemischt-wirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit sowie Guthaben auf Sicht und auf Zeit i.S.v. § 8 Ziff. 1 lit. f) des Fondsvertrags;
 - bd) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - be) strukturierte Produkte auf die oben erwähnten Anlagen;
 - bf) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind.
 - c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
 - ca) maximal 10% in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds).
- (d) Raiffeisen Fonds (CH) II - Euro Obli**
Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, durch Anlagen in auf Euro lautende Obligationen von Schuldern weltweit ein kontinuierliches Einkommen ergänzt durch Kapitalgewinne sowie die reale Erhaltung der

Vermögenswerte bei zusätzlichem Ertragspotenzial zu erzielen.

a) Die Fondsleitung investiert, unter Vorbehalt von lit. c), mindestens 90% des Vermögens des Teilvermögens in:

aa) auf Euro lautende fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Anleihen, Obligationen, High Yield Bonds, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen, Notes, Wandelnotes, Wandelobligationen) von privaten, gemischt-wirtschaftlichen oder öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit;

ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen;

ac) strukturierte Produkte auf die oben erwähnten Anlagen;

ad) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind.

b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von lit. c), höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:

ba) auf frei konvertierbare Währungen lautende fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Anleihen, Obligationen, High Yield Bonds, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen, Notes, Wandelnotes, Wandelobligationen) von privaten, gemischt-wirtschaftlichen oder öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit;

bb) auf frei konvertierbare Währungen lautende Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, etc.) von Unternehmen weltweit;

bc) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente i.S.v. § 8 Ziff. 1 lit. e) des Fondsvertrags von privaten, gemischt-wirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit sowie Guthaben auf Sicht und auf Zeit i.S.v. § 8 Ziff. 1 lit. f) des Fondsvertrags;

bd) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen;

be) strukturierte Produkte auf die oben erwähnten Anlagen;

bf) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind.

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:

ca) maximal 10% in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds);

cb) maximal 20% in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen;

cc) maximal 10% in Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte, die ein Rating unterhalb von Investment Grade (High Yield) haben.

(e) Raiffeisen Fonds (CH) II – Global Invest Yield

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, ein kontinuierliches Einkommen ergänzt durch Kapitalgewinne zu erzielen sowie die reale Erhaltung der Vermögenswerte bei zusätzlichem Ertragspotenzial.

a) Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens unter Vorbehalt von lit. b), wie folgt:

aa) mindestens 40% in auf frei konvertierbare Währungen lautende fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Anleihen, Obligationen, High Yield Bonds, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen, Notes, Wandelnotes, Wandelobligationen sowie Asset-Backed Securities (ABS), Mortgage-Backed Securities (MBS), Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds), Distressed Securities (notleidende Wertpapiere, etc.) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlichrechtlichen Schuldnern weltweit (inklusive Emerging Markets);

ab) maximal 35% in auf frei konvertierbare Währungen lautende Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, etc.) von Unternehmen weltweit;

ac) maximal 40% in auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente i.S.v. § 8 Ziff. 1 lit. e) des Fondsvertrags von privaten, gemischt-wirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit sowie Guthaben auf Sicht und auf Zeit i.S.v. § 8 Ziff. 1 lit. f) des Fondsvertrags;

- ad) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen;
- ae) strukturierte Produkte auf die oben erwähnten Anlagen;
- af) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind.
- b) Zusätzlich zu lit. a) hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
 - ba) maximal 31% in nicht auf Schweizer Franken lautende Anlagen, die nicht gegen Schweizer Franken abgesichert sind;
 - bb) maximal 15% in Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte, die ein Rating unterhalb von Investment Grade (High Yield) haben;
 - bc) maximal 20% in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen;
 - bd) maximal 10% in Asset-Backed Securities (ABS), Mortgage- Backed Securities (MBS), Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds) sowie Distressed Securities (notleidende Wertpapiere);
 - be) höchstens 49% in andere kollektive Kapitalanlagen.

(f) Raiffeisen Fonds (CH) II – Global Invest Balanced

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, ein kontinuierliches Einkommen ergänzt durch Kapitalgewinne zu erzielen sowie die reale Erhaltung der Vermögenswerte bei zusätzlichem Ertragspotenzial.

- a) Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens unter Vorbehalt von lit. b), wie folgt:
 - aa) mindestens 20% in auf frei konvertierbare Währungen lautende fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Anleihen, Obligationen, High Yield Bonds, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen, Notes, Wandelnotes, Wandelobligationen sowie Asset-Backed Securities (ABS), Mortgage-Backed Securities (MBS), Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds), Distressed Securities (notleidende Wertpapiere, etc.) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und

öffentlichrechtlichen Schuldern weltweit (inklusive Emerging Markets);

- ab) maximal 55% in auf frei konvertierbare Währungen lautende Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, etc.) von Unternehmen weltweit;
- ac) maximal 40% in auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente i.S.v. § 8 Ziff. 1 lit. e) des Fondsvertrags von privaten, gemischt-wirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit sowie Guthaben auf Sicht und auf Zeit i.S.v. § 8 Ziff. 1 lit. f) des Fondsvertrags;
- ad) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen;
- ae) strukturierte Produkte auf die oben erwähnten Anlagen;
- af) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind.
- b) Zusätzlich zu lit. a) hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
 - ba) maximal 41% in nicht auf Schweizer Franken lautende Anlagen, die nicht gegen Schweizer Franken abgesichert sind;
 - bb) maximal 15% in Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte, die ein Rating unterhalb von Investment Grade (High Yield) haben;
 - bc) maximal 20% in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen;
 - bd) maximal 10% in Asset-Backed Securities (ABS), Mortgage- Backed Securities (MBS), Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds) sowie Distressed Securities (notleidende Wertpapiere);
 - be) höchstens 49% in andere kollektive Kapitalanlagen.

(g) Raiffeisen Fonds (CH) II – Global Invest Growth

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, Kapitalgewinne ergänzt durch ein kontinuierliches Einkommen zu erzielen sowie die langfristige reale Vermehrung der Vermögenswerte.

- a) Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens unter Vorbehalt von lit. b), wie folgt:
- aa) maximal 75% in auf frei konvertierbare Währungen lautende Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, etc.) von Unternehmen weltweit;
- ab) maximal 40% in auf frei konvertierbare Währungen lautende fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Anleihen, Obligationen, High Yield Bonds, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen, Notes, Wandelnotes, Wandelobligationen sowie Asset-Backed Securities (ABS), Mortgage-Backed Securities (MBS), Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds), Distressed Securities (notleidende Wertpapiere, etc.) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlichrechtlichen Schuldnern weltweit (inklusive Emerging Markets);
- ac) maximal 40% in auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente i.S.v. § 8 Ziff. 1 lit. e) des Fondsvertrags von privaten, gemischt-wirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit sowie Guthaben auf Sicht und auf Zeit i.S.v. § 8 Ziff. 1 lit. f) des Fondsvertrags;
- ad) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen;
- ae) strukturierte Produkte auf die oben erwähnten Anlagen;
- af) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind.
- b) Zusätzlich zu lit. a) hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
- ba) maximal 52% in nicht auf Schweizer Franken lautende Anlagen, die nicht gegen Schweizer Franken abgesichert sind;
- bb) maximal 15% in Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte, die ein Rating unterhalb von Investment Grade (High Yield) haben;
- bc) maximal 20% in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen;
- bd) maximal 10% in Asset-Backed Securities (ABS), Mortgage- Backed Securities (MBS), Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds) sowie Distressed Securities (notleidende Wertpapiere);
- be) höchstens 49% in andere kollektive Kapitalanlagen.
- (h) Raiffeisen Fonds (CH) II – Global Invest Equity**
- Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristig hohen Vermögenszuwachs zu erzielen.
- a) Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens unter Vorbehalt von lit. b), wie folgt:
- aa) maximal 95% in auf frei konvertierbare Währungen lautende Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, etc.) von Unternehmen weltweit;
- ab) maximal 40% in auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente i.S.v. §8 Ziff. 1 lit. e) des Fondsvertrags von privaten, gemischt-wirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit sowie Guthaben auf Sicht und auf Zeit i.S.v. § 8 Ziff. 1 lit. f) des Fondsvertrags;
- ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen;
- ad) strukturierte Produkte auf die oben erwähnten Anlagen;
- ae) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind.
- b) Zusätzlich zu lit. a) hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
- ba) maximal 63% in nicht auf Schweizer Franken lautende Anlagen, die nicht gegen Schweizer Franken abgesichert sind;
- bb) höchstens 49% in andere kollektive Kapitalanlagen.
- Hinweise zu ABS, MBS, CoCos sowie Distressed Securities, wobei vor allem auch auf die Risikohinweise im Prospekt verwiesen wird:

Asset Backed/Mortgage Backed Securities

Bei Asset-Backed Securities (ABS) und Mortgage-Backed Securities (MBS) handelt es sich um Schuldtitel, die von einem Special Purpose Vehicle (SPV) zum Zwecke der Refinanzierung – im Rahmen der Ausgliederung von Aktiven eines Unternehmens – begeben werden. Die Schuldtitel sind dabei durch einen Pool von Aktiven (bei MBS durch Hypotheken, bei ABS durch verschiedene Arten von Aktiven) besichert. Aufgrund der gegenüber herkömmlichen Anleihen (Unternehmensanleihen, Anleihen von Staaten) verschiedenartigen Struktur können diese Transaktionen u.a. bezüglich Gegenparteirisiko oder Zinsänderungsrisiko Abweichungen aufweisen.

Contingent Convertible Instruments (inkl. Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds))

Contingent Capital Instruments können im Fall von Anleihen in Aktien umgewandelt oder abgeschrieben werden, wenn ein spezifischer Auslöser eintritt (ein sogenannter mechanischer Trigger). Eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung können mit einem substanziellen Wertverlust verbunden sein. Im Fall einer Umwandlung können die erhaltenen Aktien einen Abschlag gegenüber dem Aktienkurs beim Kauf der Anleihe aufweisen, sodass ein erhöhtes Kapitalverlustrisiko besteht.

Distressed Securities (notleidende Wertpapiere)

Notleidende Wertpapiere sind Wertpapiere von Unternehmen, die sich in einer finanziellen Notlage befinden oder kurz vor dem Konkurs stehen und eine Bonitätseinstufung durch Standard & Poor's von weniger als CCC- (oder eine vergleichbare Bonitätseinstufung einer anderen Agentur) haben.

Anlagen in notleidende Wertpapiere sind hochspekulativ und ihr Ergebnis hängt stark von der geschickten Titelauswahl durch den Portfoliomanager ab.

Es kann zu einem Totalverlust der Anlage kommen, wenn der Emittent des Wertpapiers in Konkurs geht und Anleger ihre Investition nicht oder nur zum Teil zurückbezahlt bekommen.

(i) Anlagebeschränkungen und Sicherheitenstrategie für sämtliche Teilvermögen

Die Fondsleitung kann bis zu 35% des Vermögens jedes Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hat der Vontobel Fonds Services AG die Bewilligung erteilt, bis zu 100% des Vermögens jedes Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anzulegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Als Emittenten bzw. Garanten sind zugelassen: OECD-Staaten, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD), Internationale Finanz-Corporation (IFC), Interamerikanische Entwicklungsbank (IADB), Asiatische Entwicklungsbank (ASDB), Afrikanische Entwicklungsbank (AfDB), Europäische Investitionsbank (EIB), Sozialer Entwicklungsfonds des Europarates, Nordische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD), Schweizerische Nationalbank (SNB), Europäisches System der Zentralbanken (ESZB).

Als Sicherheiten sind die folgenden Arten zulässig:

- Barsicherheiten in der Referenzwährung des entsprechenden Teilvermögens sowie in folgenden, weiteren Währungen: Euro (EUR), United States Dollar (USD), Schweizer Franken (CHF) und Britische Pfund (GBP);
- Staatsanleihen, die von folgenden Staaten als Emittenten begeben sind: Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Vereinigte Staaten von Amerika, Kanada, Niederlande, Schweden, Schweiz;
- Der Emittent der Sicherheit muss eine hohe Bonität aufweisen, wobei das Rating in der Regel mindestens S&P AA- bzw. Moodys Aa3 betragen muss, wobei das tiefere der beiden Ratings jeweils massgeblich ist;
- Die Sicherheiten müssen hoch liquide, börsentäglich bewertet und zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden;

In folgendem Umfang ist eine Besicherung erforderlich:

- Es dürfen Sicherheiten im Umfang von höchstens 30% des Fondsvermögens entgegengenommen werden;
- Der Wert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens 100% des Verkehrswertes der ausgeliehenen Effekten betragen;
- Sicherheiten müssen angemessen diversifiziert sein, wobei bei Staatsanleihen Sicherheiten auch von einem einzelnen Staat

entgegengenommen werden, wenn sich die Sicherheiten auf 6 verschiedene Emissionen verteilen und keine der Emissionen mehr als 30% des Nettoinventarwertes des entsprechenden Teilvermögens ausmacht;

- Barsicherheiten dürfen nicht wieder angelegt werden und Sicherheiten dürfen ihrerseits nicht ausgeliehen, weiter verpfändet, verkauft, neu angelegt oder zur Deckung von derivativen Finanzinstrumenten verwendet werden.

Die Sicherheitsmargen werden wie folgt festgelegt:

- Barsicherheiten erfordern keine Sicherheitsmarge, jedoch müssen bei Barsicherheiten in einer anderen als der Referenzwährung des entsprechenden Teilvermögens Währungsschwankungen ausgeglichen werden;
- bei Staatsanleihen wird die Sicherheitsmarge basierend auf der Restlaufzeit festgelegt. Die Restlaufzeit beträgt in der Regel nicht mehr als 10 Jahre, wobei diese in keinem Fall mehr als 30 Jahre betragen darf. Die folgende Tabelle enthält die Bandbreiten der jeweils angewandten Bewertungsabschläge:

Sicherheit	Bandbreiten
Bargeld	0%
Staatsanleihen mit Restlaufzeit < 1 Jahr	0% - 3%
Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 1 bis 5 Jahren	2% - 5%
Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 5 bis 10 Jahren	2% - 7%
Staatsanleihen mit Restlaufzeit über 10 Jahren	5% - 13%

1.2.2. Die wesentlichen Risiken

Die wesentlichen Risiken des Umbrella-Fonds bestehen im allgemeinen Marktrisiko, im Kursänderungsrisiko, im Währungsrisiko, im Liquiditätsrisiko, in Anlagen in Emerging Markets und in mit OTC Anlagen verbundenen Risiken:

Allgemeines Marktrisiko

Die Teilvermögen können weltweit direkt und indirekt in Anlagen investieren. Politische Unsicherheit, Währungsexportbeschränkungen, Änderungen von Gesetzen und der fiskalischen Rahmenbedingungen können die individuellen Anlagen der Teilvermögen und die Rendite negativ beeinflussen. Die Fondsleitung strebt insofern eine Begrenzung der

Marktrisiken an, als sie die Anlagen vorab in den weltweit führenden Märkten tätigt.

Risiken von Marktstörungen:

Lokale, regionale oder globale Instabilität, natürliche und technische Katastrophen, politische Spannungen und Krieg, Terror- und Cyberangriffe sowie die Bedrohung durch eine lokale, regionale oder globale Pandemie und andere Arten von Katastrophen können die Leistungsfähigkeit der lokalen, regionalen oder globalen Wirtschaft beeinträchtigen. Dazu gehören Marktvolatilität, Markt- und Geschäftsunsicherheiten und -schließungen, Lieferketten- und Reiseunterbrechungen, die Notwendigkeit für Mitarbeiter und Lieferanten, an externen Standorten zu arbeiten, sowie beträchtliche personelle Abwesenheiten aus medizinischen Gründen. Dies kann zu langfristigen Auswirkungen auf den lokalen, regionalen und weltweiten Finanzmärkten führen und weitere wirtschaftliche Unsicherheiten in einem oder mehreren Ländern, Regionen oder weltweit verursachen. Es ist nicht möglich, die Auswirkungen bedeutender zukünftiger Ereignisse auf die Weltwirtschaft und die Wertpapiermärkte vorherzusagen. Eine ähnliche Störung der Finanzmärkte könnte sich auf die Zinssätze, das Kreditrisiko, die Inflation und andere Faktoren auswirken, die nicht immer im Voraus bestimmbar sind und angegangen werden können.

Kursänderungsrisiko:

Neben den Gewinn- und Ertragschancen beinhalten Anlagen stets auch Risiken. Anlagen in Aktien beinhalten höhere Risiken als solche in festverzinsliche Instrumente. Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen oder des Börsenklimas können erhebliche Kursausschläge zeitigen.

Bei festverzinslichen Wertpapieren und Wertrechten sind allfällige Kursveränderungen auch von den Laufzeiten der Anlagen abhängig. Festverzinsliche Anlagen mit kürzeren Laufzeiten weisen in der Regel geringere Kursrisiken auf als festverzinsliche Anlagen mit längeren Laufzeiten.

Eine Steigerung des allgemeinen Zinsniveaus kann bei festverzinslichen Anlagen zu Kursrückgängen führen, während andererseits Zinsrückgänge Kurssteigerungen nach sich ziehen können.

Das mit einer Anlage verbundene Bonitätsrisiko, d.h. das Risiko der Zahlungsunfähigkeit von Schuldern, kann auch bei einer sorgfältigen Auswahl der zu erwerbenden Anlagen nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Währungsrisiko:

Die Teilvermögen können weltweit in Anlagen investieren, die auf verschiedene Währungen lauten können. Jede Anlage in einer Währung, welche nicht der Rechnungseinheit des Teilvermögens entspricht, ist mit einem Währungsrisiko verbunden. Die Fondsleitung kann Anlagen, die nicht auf die Rechnungseinheit lauten, gegen diese absichern, ist

aber nicht verpflichtet, eine systematische Währungsabsicherung vorzunehmen.

Liquiditätsrisiko:

Die Liquidität von individuellen Anlagen kann begrenzt sein. Dies hat zur Folge, dass die Fondsleitung unter gewissen Umständen eine Position nur mit erheblichen Schwierigkeiten verkaufen kann. Zusätzlich können in Ausnahmefällen an einer Börse kotierte Finanzinstrumente dekotiert werden.

Gegenparteirisiko:

Das Gegenparteirisiko kennzeichnet die Wahrscheinlichkeit einer Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, einer Gegenpartei einer hängigen Transaktion oder des Emittenten oder Garanten einer Effekte oder eines Derivats. Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit einer solchen Partei hat zur Folge, dass der Betrag der mit dem Risiko dieser Partei behafteten Anlage teilweise oder ganz verloren geht. Gradmesser für die Bonität einer Gegenpartei bildet u.a. deren Einstufung (Rating) durch Ratingagenturen. Ausserdem ist ein Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Vermögenswerten nicht oder nicht fristgemäss erfolgt. Marktpraktiken in Bezug auf die Abwicklung von Transaktionen und die Verwahrung von Vermögenswerten können zu erhöhten Risiken führen.

Mit Anlagen in Emerging Markets und OTC verbundene Risiken:

Die Emerging Markets befinden sich noch in einem frühen Stadium ihrer Entwicklung, welches typischerweise mit einer hohen Kursvolatilität und temporären Liquiditätsempässen verbunden sein kann. Zudem können die Staaten der Emerging Markets mit einem erhöhten politischen oder ökonomischen Risiko behaftet sein.

Insbesondere bei OTC-Geschäften mit Zertifikaten, derivativen und strukturierten Finanzprodukten muss neben dem Gegenparteirisiko des Emittenten auch das Marktrisiko, dem die Basiswerte unterliegen, Beachtung geschenkt werden. Neben einem möglichen Verlust aus dem Rückgang des Marktwerts der Basiswerte kann im Extremfall auch ein Gesamtverlust durch den Ausfall des Emittenten eintreten.

In dem Umfang in dem ein Teilvermögen Investitionen in indirekte Anlagen in Anlagen in Emerging Markets sowie in an einem OTC-Markt gehandelte Zertifikate, Derivative und strukturierte Finanzprodukte tätigt, besteht demnach ein erhöhtes Verlustrisiko.

Zinsänderungsrisiko:

Der Wert der von den Teilvermögen gehaltenen festverzinslichen Wertpapieren wird sich in Abhängigkeit von Zinsänderungen ändern. Der Wert von festverzinslichen Wertpapieren steigt im Allgemeinen bei fallenden Zinsen und fällt bei steigenden Zinsen. Festverzinsliche Wertpapiere mit einer höheren Zinssensitivität und längeren Laufzeiten

unterliegen infolge von Zinsänderungen in der Regel höheren Wertschwankungen.

Kreditrisiko:

Festverzinsliche Wertpapiere unterliegen dem Risiko der Unfähigkeit des Emittenten oder eines Garantiegebers, Kapital- und/oder Zinszahlungen für seine Verpflichtungen zu leisten. Emittenten oder Garanten, die ein höheres Kreditrisiko aufweisen, bieten in der Regel höhere Erträge für dieses zusätzliche Risiko. Veränderungen der Finanzlage eines Emittenten oder Garanten, Veränderungen der wirtschaftlichen und politischen Umstände im Allgemeinen oder Veränderungen der wirtschaftlichen und politischen Umstände, die sich auf einen bestimmten Emittenten oder Garanten auswirken, sind Faktoren, die negative Auswirkungen auf die Bonität eines Emittenten oder Garanten haben können.

Hochverzinsliche resp. niedriger als Investment Grade eingestufte Forderungswertpapiere und –wertrechte:

Hochverzinsliche Wertpapiere (High Yield) bzw. niedriger als Investment Grade eingestufte Wertpapiere (Non-Investment Grade) sind in der Regel mit einem höheren Kredit- oder Ausfallrisiko verbunden als Wertpapiere besserer Qualität. Je geringer die Bonität, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Emittent oder Garant seinen Kapital- und/oder Zinszahlungen nicht nachkommen kann. Solche Wertpapiere sind in der Regel volatil als Wertpapiere besserer Qualität, so dass sich negative wirtschaftliche und politische Ereignisse in stärkerem Masse auf die Kurse von solchen Wertpapieren auswirken können. Der Markt für solche Wertpapiere weist im Allgemeinen eine geringere Liquidität und Aktivität auf als der Markt für Wertpapiere besserer Qualität, und die Fähigkeit eines Teilvermögens, seine Bestände aufgrund von Änderungen der wirtschaftlichen und politischen Situation oder aufgrund von Änderungen der Situation an den Finanzmärkten zu veräussern, kann durch solche Faktoren stärker eingeschränkt sein.

Asset Backed/Mortgage Backed Securities:

Gewisse Teilvermögen können Positionen in Asset-Backed-Securities («ABS») und Mortgage-Backed-Securities («MBS») halten. ABS und MBS sind von einer Zweckgesellschaft (SPV) begebene Schuldtitel. Die Schuldtitel sind dabei durch einen Pool von Aktiven (bei MBS durch Hypotheken, bei ABS durch verschiedene Arten von Aktiven (z. B. Forderungen aus Kreditkarten- oder Leasingverträgen o. ä.) besichert. Gegenüber herkömmlichen Anleihen wie Unternehmensanleihen oder Staatsanleihen können die mit diesen Wertpapieren verbundenen Verpflichtungen höhere Gegenparti-, Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken aufweisen sowie zusätzliche Risiken wie Wiederanlagerisiken, Kreditrisiken auf den unterliegenden Aktiven und frühzeitige Kapitalrückzahlungen (durch eingebaute Kündigungsrechte, sogenannte Prepayment Events) mit dem Ergebnis einer geringeren Gesamtrendite unterliegen (insbesondere wenn die Rückzahlung der Schuldtitel nicht mit dem Zeitpunkt der Rückzahlung

der unterliegenden Aktiven übereinstimmt). ABS und MBS können sehr illiquide sein und daher einer hohen Preisvolatilität unterliegen.

Contingent Convertible Instruments (inkl. Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds)):

Contingent Convertible Instruments können im Fall von Anleihen in Aktien umgewandelt oder abgeschrieben werden, wenn ein spezifischer Auslöser eintritt (ein sogenannter mechanischer Trigger). Eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung kann mit einem substanziellen Wertverlust verbunden sein. Im Fall einer Umwandlung können die erhaltenen Aktien einen Abschlag gegenüber dem Aktienkurs beim Kauf der Anleihe aufweisen, sodass ein erhöhtes Kapitalverlustrisiko besteht. Contingent Convertible Instruments sind derzeit noch nicht erprobt. Es ist ungewiss, wie sie sich in einem angespannten Klima entwickeln werden, wenn die zugrunde liegenden Merkmale dieser Instrumente auf die Probe gestellt werden. Die Aktivierung eines Triggers oder die Aussetzung der Couponzahlungen könnten einen allgemeinen Ausverkauf von Contingent Convertible Instruments verursachen und damit die Liquidität am Markt verringern. In einem illiquiden Markt kann die Preisbildung zunehmend unter Druck geraten. Da die Emittenten von Contingent Convertible Instruments möglicherweise ungleichmässig auf die Branchen verteilt sind, unterliegen Contingent Convertible Instruments möglicherweise Risiken im Zusammenhang mit der Branchenkonzentration.

Notleidende Wertpapiere:

Notleidende Wertpapiere sind Wertpapiere von Unternehmen, die sich in finanzieller Notlage befinden oder vor dem Konkurs stehen in der Regel mit einem Standard & Poor Rating unter CCC - (oder einem gleichwertigen Rating einer anderen Agentur).

Anlagen in notleidende Wertpapiere sind hochspekulativ und ihr Ergebnis hängt stark von der geschickten Titelauswahl durch den Portfoliomanager ab.

Im Fall eines positiven Ergebnisses kann die Investition eine attraktive Rendite bringen, da die notleidenden Wertpapiere mit zu hohen Abschlägen angeboten werden können, die durch den Marktwert dieser Wertpapiere nicht gerechtfertigt sind. Derart «ungerechtfertigt hohe» Abschläge ergeben sich häufig dadurch, dass viele grosse institutionelle Anlegergruppen wie Pensionskassen, Versicherungsunternehmen, Banken usw. entweder nur in geringem Umfang oder überhaupt nicht in notleidende Wertpapiere investieren dürfen. Anders als im Sektor nicht notleidender Wertpapiere wird dieser Sektor ausserdem nur von einem kleinen Teil der Research-Analysten beobachtet, was bei notleidenden Wertpapieren mehr Fehlbewertungen nach sich ziehen kann als bei nicht notleidenden Titeln. Im umgekehrten Fall kann es zum Totalverlust der Anlage kommen, wenn der Emittent des Wertpapiers in Konkurs geht und Anleger ihre Investition nicht oder nur zum Teil zurückbezahlt bekommen.

Notleidende Wertpapiere weisen nicht nur ein im Vergleich zu den Risiken herkömmlicher

festverzinslicher Anlagen höheres Risiko auf, sie verändern auch deren Bedeutung und sind sogar Risikoarten unterworfen, die für Schuldverschreibungen mit guten Aussichten fast irrelevant sind. Die Liquidität des Wertpapiers kann also zu einem höheren Risiko werden als das Kreditrisiko oder ist möglicherweise sogar das bedeutendste Risiko, dem der Inhaber des notleidenden Wertpapiers ausgesetzt ist.

Im Sektor der notleidenden Wertpapiere kommt ferner dem Richterrisiko (Judge Risk, «J-Risk») erhöhte Bedeutung zu. Wie oben erwähnt, können notleidende Wertpapiere an Konkursverfahren beteiligt sein. Im Laufe dieses Verfahrens finden für gewöhnlich eine Reihe von Gerichtsverhandlungen statt. Besondere Risiken entstehen aus der Unsicherheit bezüglich der Ergebnisse dieser Verhandlungen, insbesondere bezüglich der Entscheidungen des zuständigen Richters.

Das Kreditrisiko gewinnt an Bedeutung, anders als bei Wertpapieren, die von Unternehmen mit gutem Geschäftsverlauf begeben werden.

Anlagen in Aktien:

Der Aktienkurs kann von vielen Faktoren auf Ebene des jeweiligen Unternehmens sowie von allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen, u.a. Entwicklungstendenzen beim Wirtschaftswachstum, Inflation und Zinssätze, Meldungen über Unternehmensgewinne, demographische Trends und Katastrophen beeinflusst werden. Die Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren umfassen insbesondere grössere Marktpreisschwankungen, negative Informationen über Emittenten oder Märkte und, den nachrangigen Status von Aktien gegenüber Schuldverschreibungen desselben Emittenten.

Anlagen in Zielfonds:

Bei Anlagen in Zielfonds können dieselben Kosten sowohl auf Ebene des Teilvermögens als auch auf Ebene des Zielfonds anfallen. Gegebenenfalls müssen ausländische Zielfonds nicht zum Vertrieb in der Schweiz genehmigt sein und unterstehen unter Umständen keiner gleichwertigen Regulierung und Aufsicht in ihrem Herkunftsland, welche ein vergleichbares Schutzniveau bietet. Ein Teilvermögen kann sein Anlageziel unter Umständen nur erreichen, wenn auch ein Zielfonds sein Anlageziel erreicht. Die Wertentwicklung von Anteilen bzw. Aktien eines Zielfonds ist massgeblich von der Leistung des jeweiligen Anlageverwalters abhängig, wobei weder die Fondsleitung noch der für ein Teilvermögen eingesetzte Vermögensverwalter eine unmittelbare Kontrolle über die Verwaltung der Anlagen in einem Zielfonds hat. Der Wert der gehaltenen Anteile bzw. Aktien eines Zielfonds kann je nach den Anlagen, in welche der Zielfonds investiert, von weiteren Risiken beeinflusst werden, welchen folglich auch das investierende Teilvermögen ausgesetzt ist. Die Anlage in Anteile bzw. Aktien eines Zielfonds ist mit dem Risiko verbunden, dass die Rücknahme der Anteile bzw. Aktien Einschränkungen unterliegen kann, wodurch

Anlagen in Zielfonds möglicherweise weniger liquide sind als andere Arten von Anlagen. Die Bewertung von Anteilen bzw. Aktien eines Zielfonds kann gegebenenfalls auf Schätzungen beruhen, und unter Umständen können Käufe und Verkäufe von Anteilen bzw. Aktien eines Zielfonds nur über bzw. unter dem Inventarwert des Zielfonds oder gar nicht erfolgen.

1.2.3. Der Einsatz der Derivate

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zweck der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kursrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Credit-Default Swaps (CDS), Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Mit einem CDS wird das Ausfallrisiko einer Kreditposition vom Risikoverkäufer auf den Risikokäufer übertragen. Dieser wird dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit CDS verbundene Risiko erhöht. Die Teilvermögen können sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

1.3. Profil des typischen Anlegers

Die Teilvermögen Raiffeisen Fonds (CH) II - SwissAc, Raiffeisen Fonds (CH) II – EuroAc, Raiffeisen Fonds

(CH) II - Global Invest Growth und Raiffeisen Fonds (CH) II - Global Invest Equity eignen sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont und mittlerer bis hoher Risikoneigung, die hauptsächlich in Aktien investieren und in Kenntnis der damit verbundenen Kursschwankungen angemessene Kapitalerträge erzielen wollen.

Die Teilvermögen Raiffeisen Fonds (CH) II - Swiss Obli und Raiffeisen Fonds (CH) II - Euro Obli eignen sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, die hauptsächlich in Obligationen investieren und in Kenntnis der damit verbundenen zeitweiligen Kursschwankungen laufende Erträge erzielen wollen.

Die Teilvermögen Raiffeisen Fonds (CH) II - Global Invest Yield und Raiffeisen Fonds (CH) II - Global Invest Balanced eignen sich für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont und moderater bis mittlerer Risikoneigung, die üblicherweise in ein breit diversifiziertes Portfolio von kurz- bis mittelfristigen, fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren wie Aktien, Obligationen etc. investieren und in Kenntnis der damit verbundenen Kursschwankungen eine angemessene Anlagerendite und Kapitalerträge erzielen wollen.

1.4. Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für das entsprechende Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Der vom Teilfondsvermögen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Die Ertragsausschüttungen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen an in der Schweiz und im Ausland domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die mit separatem Coupon ausgeschütteten Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bspw. abgeltende Quellensteuer, Europäische Zinsbesteuerung, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen haben folgenden Steuerstatus:

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch): Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen qualifizieren für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

FATCA: Die Teilvermögen sind bei den US-Steuerbehörden als „Registered Deemed-Compliant Foreign Financial Institution“ im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

Anlagebeschränkungen aufgrund des deutschen Investmentsteuergesetzes

Anlagebeschränkungen aufgrund des deutschen Investmentsteuergesetzes, bedeutet, dass ein Teilvermögen – ungeachtet seiner spezifischen Anlagepolitik, seines Anlageziels und seiner Anlagebeschränkungen, die weiterhin in vollem Umfang gelten – entweder

I.) permanent physisch mit mindestens 51% seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen investiert ist, um als „Aktienfonds“ gemäss § 2 Absatz 6 des deutschen Investmentsteuergesetzes zu gelten („Aktienfonds“),

II.) oder permanent physisch mit mindestens 25% seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen investiert ist, um als „Mischfonds“ gemäss § 2 Absatz 7 des deutschen Investmentsteuergesetzes zu gelten („Mischfonds“)

Die Teilvermögen

- Raiffeisen Fonds (CH) II – SwissAc
- Raiffeisen Fonds (CH) II – EuroAc
- Raiffeisen Fonds (CH) II – Global Invest Equity

gelten als Aktienfonds gemäss § 2 Absatz 6 des deutschen Investmentsteuergesetzes.

Die Teilvermögen

- Raiffeisen Fonds (CH) II – Global Invest Balanced
- Raiffeisen Fonds (CH) II – Global Invest Growth

gelten als Mischfonds gemäss § 2 Absatz 7 des deutschen Investmentsteuergesetzes.

2. Informationen über die Fondsleitung

2.1. Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung ist die Vontobel Fonds Services AG verantwortlich. Seit der Gründung im Jahre 1990 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Zürich im Fondsgeschäft tätig.

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung betrug per 31. Dezember 2019 CHF 4 Mio. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und vollständig einbezahlt.

Die Vontobel Fonds Services AG ist eine hundertprozentige Tochter der Vontobel Holding AG, Zürich.

Verwaltungsrat:

- Charles Falck, Direktor, Vontobel Asset Management AG, Präsident
- Martin Sieg Castagnola Direktor, Bank Vontobel AG, Vize-Präsident
- Enrico Friz, Direktor, Bank Vontobel AG

Geschäftsleitung:

- Diego Gadiant, Stv. Direktor, Vontobel Fonds Services AG, Vorsitzender
- Olivier Schalbetter, Vize-Direktor, Vontobel Fonds Services AG

- Daniel Spitzer, Stv. Direktor, Vontobel Fonds Services AG

Die Fondsleitung verwaltete in der Schweiz per 1. August 2020 insgesamt 44 kollektive Kapitalanlagen (inkl. Teilvermögen), wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen auf CHF 12'732 Mio. belief.

Die Fondsleitung hat ihren Sitz in Zürich. Die Internet-Adresse der Vontobel Gruppe lautet: www.vontobel.com.

2.2. Delegation der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide der Teilvermögen sind an die Vontobel Asset Management AG, Zürich delegiert. Die Vontobel Asset Management AG zeichnet sich durch ihre Expertise in der Vermögensverwaltung für institutionelle Kunden, der Anlageberatung von ausländischen Anlagefonds, in der Vermögensverwaltung von kollektiven Kapitalanlagen und im internationalen Research aus. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der Vontobel Asset Management AG abgeschlossener Vertrag.

2.3. Delegation weiterer Teilaufgaben

Die Fondsleitung hat im Weiteren Teilaufgaben wie die Berechnung des Nettoinventarwertes, die Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise, die Führung der Buchhaltung, den Betrieb der mit diesen weiteren Teilaufgaben im Zusammenhang stehenden IT Systeme sowie weitere administrative und logistische Aufgaben an die RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, delegiert. Diese ist gleichzeitig als Depotbank eingesetzt und zeichnet sich durch eine langjährige Erfahrung in der Administration von Anlagefonds aus. Zudem sind die Compliance sowie die Überwachung der Einhaltung der kollektivanlagegesetzlichen und fondsspezifischen Anlage- und Restriktionsvorschriften an die Bank Vontobel AG, Zürich, delegiert. Die genaue Ausführung der Delegationsaufträge regelt ein zwischen der Fondsleitung und der Depotbank bzw. der Bank Vontobel AG abgeschlossener Vertrag.

2.4. Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte. Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren. Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder

sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Portfolio Manager, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt. Der Fondsleitung ist es freigestellt, auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

3. Informationen über die Depotbank

Depotbank ist die RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich. RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich wurde von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA als Zweigniederlassung einer ausländischen Bank und eines ausländischen Effekthändlers sowie als Depotbank von kollektiven Kapitalanlagen bewilligt. RBC Investor Services Bank S.A. ist beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (RCS) unter der Nummer B-47192 registriert und wurde 1994 unter dem Namen "First European Transfer Agent" errichtet. Sie hält eine Banklizenz nach dem luxemburgischen Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor, und ist auf Depotbank-, Fondverwaltungs- und damit verbundene Dienstleistungen spezialisiert. RBC Investor Services Bank S.A. ist eine Tochtergesellschaft der Royal Bank Holding Inc., Toronto, Kanada, die unter der Kontrolle der Royal Bank of Canada, Toronto, Kanada steht.

Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.

Die Dritt- und Sammelverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Sammelverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als „Participating Foreign Financial Institution (PFFI)“ im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal

Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

4. Informationen über Dritte

4.1. Zahlstellen

Zahlstellen sind folgende Banken:

- Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, St. Gallen
- Bank Vontobel AG, Zürich

4.2. Vertriebsträger

Mit dem Vertrieb des Umbrella-Fonds und der Teilvermögen sind folgende Institute beauftragt worden:

- Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, St. Gallen
- Vontobel Asset Management AG, Zürich

4.3. Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist die Ernst & Young AG, Zürich.

5. Weitere Informationen

5.1. Nützliche Hinweise

Informationen, welche für sämtliche Teilvermögen Gültigkeit haben:

Valorennummer:	vgl. Tabelle 1 am Ende des Prospekts
ISIN-Nummer:	vgl. Tabelle 1 am Ende des Prospekts
Kotierung:	keine
Rechnungsjahr:	1. April bis 31. März
Laufzeit:	unbeschränkt
Rechnungseinheit:	vgl. Tabelle 1 am Ende des Prospekts
Anteile:	buchmässige Führung
Verwendung der Erträge:	vgl. Tabelle 1 am Ende des Prospekts

5.2. Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

Fondsanteile werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten (inklusive 24. Dezember), Neujahr (inklusive 31. Dezember), Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen.

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens leistet («Sacheinlage») bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden («Sachauslage»). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen. Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen

oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktion vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Details von Sacheinlagen und -auslagen sind in § 18 des Fondsvertrags geregelt.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens zur in Tabelle 1 am Ende des Prospekts angegebenen Cut-off Zeit an einem Bankwerktag (Auftragstag, T) bei der Depotbank vorliegen, werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwerts abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftragsstags berechnet.

Der Nettoinventarwert eines Anteils ergibt sich aus dem Verkehrswert des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des entsprechenden Teilvermögens, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile. Er wird auf einen Rappen gerundet.

Der Ausgabepreis der Anteile einer Klasse entspricht dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabekommission ist in der Tabelle 1 am Ende des Prospekts ersichtlich.

Der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse entspricht dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse abzüglich der Rücknahmekommission. Die Höhe der Rücknahmekommission ist in der Tabelle 1 am Ende des Prospekts ersichtlich.

Beim Wechsel von einem Teilvermögen in ein anderes wird dem Anleger eine Umtauschkommission erhoben. Die Höhe der Umtauschkommission ist in der Tabelle 1 am Ende des Prospekts ersichtlich.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktconforme Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, usw.), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens belastet. Die Belastung dieser Nebenkosten entfällt, falls die Fondsleitung einer Ein- oder Auszahlung in Anlagen statt in bar gemäss § 18 gestattet.

Ausgabe- und Rücknahmepreis werden auf einen Rappen gerundet. Die Zahlung erfolgt jeweils innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem massgebenden Bewertungstag.

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Bei der Ausgabe von Anteilen kann es zur Ausgabe von Fraktionsanteilen kommen. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines Anteilscheines zu verlangen.

Es ist der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gestattet, Zeichnungen zurückzuweisen, sowie gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen zu untersagen oder zu begrenzen.

5.3. Vergütungen und Nebenkosten

5.3.1. Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags)

Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschkommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertriebssträgern im In- und Ausland sind in der Tabelle 1 am Ende des Prospekts ersichtlich.

5.3.2. Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Teilvermögen (Auszug aus § 20 des Fondsvertrags)

Detaillierte Angaben zu den Vergütungen und Nebenkosten je Teilvermögen sind der Tabelle 1 am Ende des Prospekts zu entnehmen.

Zusätzlich können dem Umbrella-Fonds die weiteren in § 20 des Fondsertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden. Unter diese Nebenkosten können auch transaktionsgebundene Kosten subsummiert werden, welche im Zusammenhang mit Risikominderungspflichten gemäss Finanzmarktinfrastrukturgesetz vom 19. Juni 2015 anfallen.

Die effektiv angewandten Sätze sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf höchstens 2.50% p.a. betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, anzugeben.

5.3.3. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus für sämtliche Teilvermögen bezahlen.

Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Vertriebstätigkeiten, die darauf abzielen, den Vertrieb von Fondsanteilen zu fördern, wie die Organisation von Road Shows, die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen, die Herstellung von Werbematerial, die Schulung von Vertriebsmitarbeitern;

- die Beratungstätigkeit im Zusammenhang mit dem Produkt.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für den Vertrieb erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren bezahlt werden, welche bereits dem Fondsvermögen belastet wurden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters (Raiffeisen Schweiz Genossenschaft);
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

5.3.4. Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Fondsvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) ist in der Tabelle 1 am Ende des Prospekts ersichtlich.

5.3.5. Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung wesentlich verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission belastet.

5.3.6. Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) und geldwerte Vorteile („soft commissions“)

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) geschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten „soft commissions“ geschlossen.

5.4. Publikationen des Umbrella-Fonds

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertriebsträgern kostenlos bezogen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung eines Teilvermögens oder des Umbrella-Fonds erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).

Preisveröffentlichungen erfolgen für sämtliche Teilvermögen an jedem Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von Fondsanteilen getätigt werden, mindestens aber an jedem ersten und dritten Mittwoch (bzw. dem darauf folgenden Bankwerktag) sowie am letzten Wochentag (Montag – Freitag) des Kalenderjahres, auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data (www.swissfunddata.ch).

5.5. Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Die ausgegebenen Anteile der Teilvermögen dürfen nur in Ländern zum Kauf angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern nicht von der Fondsleitung oder einem von ihr beauftragten Dritten eine Erlaubnis zum öffentlichen Vertrieb seitens der örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde, handelt es sich bei diesem Prospekt nicht um ein öffentliches Angebot zum Erwerb von Fondsanteilen bzw. darf dieser

Prospekt nicht zum Zwecke eines solchen öffentlichen Angebots verwendet werden.

Für folgende Länder liegt eine Vertriebsbewilligung vor:

– Schweiz

Anteile dieses Fonds/dieser Teilvermögen dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. Anteile dieses Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen sind weder gemäss dem US Securities Act 1933 noch dem US Investment Company Act 1940 in den Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Sie können den US Personen weder direkt noch indirekt zum Kauf angeboten oder verkauft werden.

US-Personen sind Personen, die durch US-amerikanische Gesetzgebungs- oder Regulierungsgesetze (hauptsächlich den US Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung) als "US-Personen" definiert sind.

5.6. Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds wie zum Beispiel die Bewertung des Fondsvermögens, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und dem Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögen belasteten Kommissionen und Kosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Tabelle 1
(17. September 2020)

Teilvermögen	Anteils- klassen	Valoren- nummer	ISIN-Nummer	Rech- nungs- einheit	Anteilsklas- sen- währung	Max. Ausgabe- /Rücknahme- /Umtauschkom- mission zulasten der Anleger ¹⁾	Max. pauschale Verwaltungs- kommission zulasten des Teilvermö- gens ²⁾	Bewertungstag: Anzahl Bankwerk-tage ab Zeichnung/Rüc- knahme	Valuta-tage: Anzahl Bank- werk-tage ab Bewertungstag	Delegation der Anlageentscheide	Cut-off Zeit für Zeichnungen und Rücknahmen	Total Expense Ratio (TER) per 31. März XXXX
Raiffeisen Fonds (CH) II - SwissAc	A ³⁾	56088800	CH0560888007	CHF	CHF	5.00%/0.30%/1.50%	0.95%	1	1	Vontobel Asset Management AG	15:45 Uhr Zürich Ortszeit	n/a
	B ⁴⁾	5608880	CH0560888015		CHF		0.95%					n/a
	M ⁵⁾	n/a	n/a		CHF		0.95%					n/a
Raiffeisen Fonds (CH) II - Swiss Obli	A ³⁾	56088777	CH0560887777	CHF	CHF	5.00%/0.30%/1.50%	0.60%	1	2	Vontobel Asset Management AG	15:45 Uhr Zürich Ortszeit	n/a
	B ⁴⁾	56088784	CH0560887843		CHF		0.60%					n/a
	M ⁵⁾	n/a	n/a		CHF		0.60%					n/a
Raiffeisen Fonds (CH) II - EuroAc	A ³⁾	56088806	CH0560888064	EUR	EUR	5.00%/0.30%/1.50%	1.05%	1	2	Vontobel Asset Management AG	15:45 Uhr Zürich Ortszeit	n/a
	B ⁴⁾	56088808	CH0560888080		EUR		1.05%					n/a
	M ⁵⁾	n/a	n/a		EUR		1.05%					n/a
Raiffeisen Fonds (CH) II - Euro Obli	A ³⁾	56088788	CH0560887884	EUR	EUR	5.00%/0.30%/1.50%	0.75%	1	2	Vontobel Asset Management AG	15:45 Uhr Zürich Ortszeit	n/a
	B ⁴⁾	56088796	CH0560887967		EUR		0.75%					n/a
	M ⁵⁾	n/a	n/a		EUR		0.75%					n/a
Raiffeisen Fonds (CH) II - Global Invest Yield	A ³⁾	56088810	CH0560888106	CHF	CHF	5.00%/0.30%/1.50%	1.05%	1	1	Vontobel Asset Management AG	15:45 Uhr Zürich Ortszeit	n/a
	B ⁴⁾	56088813	CH0560888130		CHF		1.05%					n/a
	M ⁵⁾	n/a	n/a		CHF		1.05%					n/a
Raiffeisen Fonds (CH) II - Global Invest Balanced	A ³⁾	56088822	CH0560888221	CHF	CHF	5.00%/0.30%/1.50%	1.05%	1	1	Vontobel Asset Management AG	15:45 Uhr Zürich Ortszeit	n/a
	B ⁴⁾	56088826	CH0560888262		CHF		1.05%					n/a
	M ⁵⁾	n/a	n/a		CHF		1.05%					n/a
Raiffeisen Fonds (CH) II - Global Invest Growth	A ³⁾	56088829	CH0560888296	CHF	CHF	5.00%/0.30%/1.50%	1.20%	1	1	Vontobel Asset Management AG	15:45 Uhr Zürich Ortszeit	n/a
	B ⁴⁾	56088836	CH0560888361		CHF		1.20%					n/a
	M ⁵⁾	n/a	n/a		CHF		1.20%					n/a
Raiffeisen Fonds (CH) II - Global Invest Equity	A ³⁾	56088837	CH0560888379	CHF	CHF	5.00%/0.30%/1.50%	1.30%	1	1	Vontobel Asset Management AG	15:45 Uhr Zürich Ortszeit	n/a
	B ⁴⁾	56088839	CH0560888395		CHF		1.30%					n/a
	M ⁵⁾	n/a	n/a		CHF		1.30%					n/a

- 1) Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags): Ausgabekommissionen zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertriebssträgern im In- und Ausland. Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertriebssträgern im In- und Ausland.
- 2) Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Teilvermögens (Auszug aus § 20 des Fondsvertrags): Verwaltungskommission der Fondsleitung für die Leitung, Asset Management, Vertrieb des Teilvermögens und die Entschädigung der Depotbankaufgaben. Zusätzlich können dem Teilvermögen die weiteren in § 20 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.
- 3) Die A-Klasse wendet sich an das gesamte Anlegerpublikum und ist ausschüttend. Die Währung dieser Anteilsklasse kann auf CHF oder EUR lauten.
- 4) Die B-Klasse wendet sich an das gesamte Anlegerpublikum und ist thesaurierend. Die Währung dieser Anteilsklasse kann auf CHF oder EUR lauten.
- 5) Die M-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist ausschüttend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der M-Klasse Personen, welche Arbeitnehmer der Raiffeisen Schweiz sowie der ihr angeschlossenen Gruppenunternehmungen oder einer zur Gruppe gehörenden Raiffeisenbank sind. Des Weiteren bezahlen die Fondsleitung und deren Beauftragte für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebsstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte. Die Währung dieser Anteilsklasse kann auf CHF oder EUR lauten.

Teil 2 Fondsvertrag

I. Grundlagen

§1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung Raiffeisen Fonds (CH) II (nachfolgend der "Umbrella-Fonds") besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art "Effektenfonds" im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 53 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:
 - Raiffeisen Fonds (CH) II – SwissAc
 - Raiffeisen Fonds (CH) II – Swiss Obli
 - Raiffeisen Fonds (CH) II – EuroAc
 - Raiffeisen Fonds (CH) II – Euro Obli
 - Raiffeisen Fonds (CH) II – Global Invest Yield
 - Raiffeisen Fonds (CH) II – Global Invest Balanced
 - Raiffeisen Fonds (CH) II – Global Invest Growth
 - Raiffeisen Fonds (CH) II – Global Invest Equity
2. Fondsleitung ist die Vontobel Fonds Services AG, Zürich.
3. Depotbank ist die RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich.
4. Vermögensverwalter ist die Vontobel Asset Management AG.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anleger¹ einerseits und Fondsleitung und Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen

Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über den Umbrella-Fonds. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.

3. Die Fondsleitung kann die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die für die einwandfreie Ausführung der Aufgabe qualifiziert sind, und stellt die Instruktion sowie Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrages sicher.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter delegiert werden, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen.

Verlangt das ausländische Recht eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den ausländischen Aufsichtsbehörden, so darf die Fondsleitung die Anlageentscheide nur an einen Vermögensverwalter im Ausland delegieren, wenn eine solche Vereinbarung zwischen der FINMA und den für die betreffenden Anlageentscheide relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht.

Die Anlageentscheide dürfen weder an die Depotbank noch an andere Unternehmen delegiert werden, deren Interessen mit denen der Fondsleitung oder der Anleger kollidieren können.

Für Handlungen der Beauftragten haftet die Fondsleitung wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 27) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 25 vereinigen oder den Umbrella-Fonds oder einzelne Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 26 auflösen.

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Umbrella-Fonds verantwortlich, kann aber nicht selbstständig über dessen Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Umbrella-Fonds beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt.

Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Sammelverwahrer:

- a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
- b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
- c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
- d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Sammelverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung

von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt. Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Erfolg eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 18 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Erfolg desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens ist ausgeschlossen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, über das Riskmanagement oder über die Sacheinlagen bzw. –auslagen (§ 18) geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag täglich kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 18 vorgenommen werden. Die Fondsleitung behält sich das Recht vor, bei speziellen Teilvermögen im Fondsvertrag eine längere Kündigungsfrist vorzusehen.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen und fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an diesem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauffolgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Fondsvermögens ausnutzen (Market Timing).

§6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der

Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des jeweiligen Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.

2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 27.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.

4. Zurzeit bestehen folgende Anteilsklassen:
 - Die A-Klasse wendet sich an das gesamte Anlegerpublikum und ist ausschüttend. Die Währung dieser Anteilsklasse kann auf CHF oder EUR lauten.
 - Die B-Klasse wendet sich an das gesamte Anlegerpublikum und ist thesaurierend. Die Währung dieser Anteilsklasse kann auf CHF oder EUR lauten.
 - Die M-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist ausschüttend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der M-Klasse Personen, welche Arbeitnehmer der Raiffeisen Schweiz sowie der ihr angeschlossenen Gruppenunternehmungen oder einer zur Gruppe gehörenden Raiffeisenbank sind. Des Weiteren bezahlen die Fondsleitung und deren Beauftragte für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebsstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte. Die Währung dieser Anteilsklasse kann auf CHF oder EUR lauten.

Die Beurteilung, ob die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind, obliegt Fondsleitung, der Depotbank und deren Beauftragten.

Die Fondsleitung behält das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen, die sich namentlich in ihrer Kommissionshöhe, Mindestzeichnung und Anlegerkreis unterscheiden können.

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilsscheines zu verlangen.
6. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse dieses Umbrella-Fonds oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 8 der betreffenden Anteile vornehmen.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wiederherzustellen.

§8 Anlageziel und Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in

folgende Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offengelegt:

- a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verkündete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;

Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offenstehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 lit. g) einzubeziehen.

- b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss lit. a), Derivate gemäss lit. b), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d), Geldmarktinstrumente gemäss lit. e), Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zu Grunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

- c) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss lit. a), Derivate gemäss lit. b), strukturierte Produkte gemäss lit. c), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d), Geldmarktinstrumente gemäss lit. e), Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder

an einem andern geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.

- d) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits auf insgesamt 10% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehenden, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

Die Fondsleitung darf dabei höchstens 30% des Fondsvermögens in Anteile von Zielfonds anlegen, die nicht den massgebenden Richtlinien der Europäischen Union entsprechen (OGAW), aber diesen oder schweizerischen Effektenfonds nach Art. 53 KAG gleichwertig sind.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 20 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

- e) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten

- gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- f) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- g) Andere als die vorstehend in lit. a) bis f) genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetalle, Edelmetallzertifikate, Waren und Wertpapieren sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.
2. Kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. e) und f) können auf irgendeine frei konvertierbare Währung lauten.
3. **Raiffeisen Fonds (CH) II - SwissAc**
Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristigen Kapitalzuwachs durch Anlagen in Aktien von Schweizer Unternehmen zu erzielen.
- a) Die Fondsleitung investiert, unter Vorbehalt von lit. c), mindestens 90% des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) auf Schweizer Franken lautende Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, etc.) von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten in der Schweiz haben;
- ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- ac) strukturierte Produkte auf die oben erwähnten Anlagen;
- ad) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von lit. c), höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- ba) auf frei konvertierbare Währungen lautende Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, etc.) von Unternehmen, welche die Kriterien von lit. aa) nicht erfüllen;
- bb) auf frei konvertierbare Währungen lautende fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Anleihen, Obligationen, High Yield Bonds, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen, Notes, Wandelnotes, Wandelobligationen) von privaten, gemischt-wirtschaftlichen oder öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit;
- bc) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente i.S.v. Ziff. 1 lit. e) von privaten, gemischt-wirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit sowie Guthaben auf Sicht und auf Zeit i.S.v. Ziff. 1 lit. f);
- bd) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- be) strukturierte Produkte auf die oben erwähnten Anlagen;
- bf) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
- ca) maximal 10% in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds).
4. **Raiffeisen Fonds (CH) II - Swiss Obli**
Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, durch Anlagen in auf Schweizer Franken lautende Obligationen von Schuldern weltweit ein kontinuierliches Einkommen ergänzt durch Kapitalgewinne sowie die reale Erhaltung der Vermögenswerte bei zusätzlichem Ertragspotenzial zu erzielen.
- a) Die Fondsleitung investiert, unter Vorbehalt von lit. c), mindestens 70% des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) auf Schweizer Franken lautende fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Anleihen, Obligationen, High Yield Bonds, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen, Notes, Wandelnotes, Wandelobligationen) von privaten, gemischt-wirtschaftlichen oder öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit;
- ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen;

- ac) strukturierte Produkte auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind.
 - b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von lit. c), höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - ba) auf frei konvertierbare Währungen lautende fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Anleihen, Obligationen, High Yield Bonds, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen, Notes, Wandelnotes, Wandelobligationen) von privaten, gemischt-wirtschaftlichen oder öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit;
 - bb) auf frei konvertierbare Währungen lautende Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, etc.) von Unternehmen weltweit;
 - bc) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente i.S.v. Ziff. 1 lit. e) von privaten, gemischt-wirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit sowie Guthaben auf Sicht und auf Zeit i.S.v. Ziff. 1 lit. f);
 - bd) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen;
 - be) strukturierte Produkte auf die oben erwähnten Anlagen;
 - bf) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind.
 - c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
 - ca) maximal 10% in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds);
 - cb) maximal 20% in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen;
 - cc) maximal 10% in Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte, die ein Rating unterhalb von Investment Grade (High Yield) haben;
 - cd) maximal 10% in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte.
5. **Raiffeisen Fonds (CH) II - EuroAc**
 Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristigen Kapitalzuwachs durch Anlagen in Aktien von europäischen Unternehmen zu erzielen.
- a) Die Fondsleitung investiert, unter Vorbehalt von lit. c), mindestens 90% des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) auf frei konvertierbare Währungen lautende Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, etc.) von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten in Europa haben;
 - ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ac) strukturierte Produkte auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind.
 - b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von lit. c), höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - ba) auf frei konvertierbare Währungen lautende Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, etc.) von Unternehmen, welche die Kriterien von lit. aa) nicht erfüllen;
 - bb) auf frei konvertierbare Währungen lautende fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Anleihen, Obligationen, High Yield Bonds, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen, Notes, Wandelnotes, Wandelobligationen) von privaten, gemischt-wirtschaftlichen oder öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit;
 - bc) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente i.S.v. Ziff. 1 lit. e) von privaten, gemischt-wirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit sowie Guthaben auf Sicht und auf Zeit i.S.v. Ziff. 1 lit. f);
 - bd) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;

- be) strukturierte Produkte auf die oben erwähnten Anlagen;
- bf) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
 - ca) maximal 10% in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds).
 - bb) auf frei konvertierbare Währungen lautende Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, etc.) von Unternehmen weltweit;
 - bc) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente i.S.v. Ziff. 1 lit. e) von privaten, gemischt-wirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit sowie Guthaben auf Sicht und auf Zeit i.S.v. Ziff. 1 lit. f);

6. Raiffeisen Fonds (CH) II - Euro Obli

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, durch Anlagen in auf Euro lautende Obligationen von Schuldnern weltweit ein kontinuierliches Einkommen ergänzt durch Kapitalgewinne sowie die reale Erhaltung der Vermögenswerte bei zusätzlichem Ertragspotenzial zu erzielen.

a) Die Fondsleitung investiert, unter Vorbehalt von lit. c), mindestens 90% des Vermögens des Teilvermögens in:

aa) auf Euro lautende fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Anleihen, Obligationen, High Yield Bonds, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen, Notes, Wandelnotes, Wandelobligationen) von privaten, gemischt-wirtschaftlichen oder öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit;

ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen;

ac) strukturierte Produkte auf die oben erwähnten Anlagen;

ad) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind.

b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von lit. c), höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:

ba) auf frei konvertierbare Währungen lautende fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Anleihen, Obligationen, High Yield Bonds, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen, Notes, Wandelnotes, Wandelobligationen) von privaten, gemischt-wirtschaftlichen oder öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit;

bd) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen;

be) strukturierte Produkte auf die oben erwähnten Anlagen;

bf) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind.

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:

ca) maximal 10% in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds);

cb) maximal 20% in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen;

cc) maximal 10% in Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte, die ein Rating unterhalb von Investment Grade (High Yield) haben.

7. Raiffeisen Fonds (CH) II – Global Invest Yield

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, ein kontinuierliches Einkommen ergänzt durch Kapitalgewinne zu erzielen sowie die reale Erhaltung der Vermögenswerte bei zusätzlichem Ertragspotenzial.

a) Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens unter Vorbehalt von lit. b), wie folgt:

aa) mindestens 40% in auf frei konvertierbare Währungen lautende fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Anleihen, Obligationen, High Yield Bonds, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen, Notes, Wandelnotes, Wandelobligationen sowie Asset-Backed Securities (ABS), Mortgage-Backed Securities (MBS),

Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds), Distressed Securities (notleidende Wertpapiere, etc.) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlichrechtlichen Schuldern weltweit (inklusive Emerging Markets);

- ab) maximal 35% in auf frei konvertierbare Währungen lautende Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, etc.) von Unternehmen weltweit;
- ac) maximal 40% in auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente i.S.v. Ziff. 1 lit. e) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlichrechtlichen Schuldern weltweit sowie Guthaben auf Sicht und auf Zeit i.S.v. Ziff. 1 lit. f);
- ad) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen;
- ae) strukturierte Produkte auf die oben erwähnten Anlagen;
- af) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind.
- b) Zusätzlich zu lit. a) hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
 - ba) maximal 31% in nicht auf Schweizer Franken lautende Anlagen, die nicht gegen Schweizer Franken abgesichert sind;
 - bb) maximal 15% in Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte, die ein Rating unterhalb von Investment Grade (High Yield) haben;
 - bc) maximal 20% in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen;
 - bd) maximal 10% in Asset-Backed Securities (ABS), Mortgage- Backed Securities (MBS), Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds) sowie Distressed Securities (notleidende Wertpapiere);
 - be) höchstens 49% in andere kollektive Kapitalanlagen.

8. Raiffeisen Fonds (CH) II – Global Invest Balanced

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, ein kontinuierliches Einkommen ergänzt durch Kapitalgewinne zu erzielen sowie die reale Erhaltung der Vermögenswerte bei zusätzlichem Ertragspotenzial.

- a) Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens unter Vorbehalt von lit. b), wie folgt:
 - aa) mindestens 20% in auf frei konvertierbare Währungen lautende fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Anleihen, Obligationen, High Yield Bonds, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen, Notes, Wandelnotes, Wandelobligationen sowie Asset-Backed Securities (ABS), Mortgage-Backed Securities (MBS), Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds), Distressed Securities (notleidende Wertpapiere, etc.) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlichrechtlichen Schuldern weltweit (inklusive Emerging Markets);
 - ab) maximal 55% in auf frei konvertierbare Währungen lautende Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, etc.) von Unternehmen weltweit;
 - ac) maximal 40% in auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente i.S.v. Ziff. 1 lit. e) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlichrechtlichen Schuldern weltweit sowie Guthaben auf Sicht und auf Zeit i.S.v. Ziff. 1 lit. f);
 - ad) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen;
 - ae) strukturierte Produkte auf die oben erwähnten Anlagen;
 - af) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind.
 - b) Zusätzlich zu lit. a) hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:

- ba) maximal 41% in nicht auf Schweizer Franken lautende Anlagen, die nicht gegen Schweizer Franken abgesichert sind;
- bb) maximal 15% in Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte, die ein Rating unterhalb von Investment Grade (High Yield) haben;
- bc) maximal 20% in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen;
- bd) maximal 10% in Asset-Backed Securities (ABS), Mortgage- Backed Securities (MBS), Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds) sowie Distressed Securities (notleidende Wertpapiere);
- be) höchstens 49% in andere kollektive Kapitalanlagen.

9. Raiffeisen Fonds (CH) II – Global Invest Growth

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, Kapitalgewinne ergänzt durch ein kontinuierliches Einkommen zu erzielen sowie die langfristige reale Vermehrung der Vermögenswerte.

- a) Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens unter Vorbehalt von lit. b), wie folgt:
 - aa) maximal 75% in auf frei konvertierbare Währungen lautende Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, etc.) von Unternehmen weltweit;
 - ab) maximal 40% in auf frei konvertierbare Währungen lautende fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Anleihen, Obligationen, High Yield Bonds, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen, Notes, Wandelnotes, Wandelobligationen sowie Asset-Backed Securities (ABS), Mortgage-Backed Securities (MBS), Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds), Distressed Securities (notleidende Wertpapiere, etc.) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlichrechtlichen Schuldnern weltweit (inklusive Emerging Markets);
 - ac) maximal 40% in auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente i.S.v. Ziff. 1 lit. e) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit sowie Guthaben auf Sicht und auf Zeit i.S.v. Ziff. 1 lit. f);

- ad) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen;
- ae) strukturierte Produkte auf die oben erwähnten Anlagen;
- af) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind.
- b) Zusätzlich zu lit. a) hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
 - ba) maximal 52% in nicht auf Schweizer Franken lautende Anlagen, die nicht gegen Schweizer Franken abgesichert sind;
 - bb) maximal 15% in Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte, die ein Rating unterhalb von Investment Grade (High Yield) haben;
 - bc) maximal 20% in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen;
 - bd) maximal 10% in Asset-Backed Securities (ABS), Mortgage- Backed Securities (MBS), Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds) sowie Distressed Securities (notleidende Wertpapiere);
 - be) höchstens 49% in andere kollektive Kapitalanlagen.

10. Raiffeisen Fonds (CH) II – Global Invest Equity

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristig hohen Vermögenszuwachs zu erzielen.

- a) Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens unter Vorbehalt von lit. b), wie folgt:
 - aa) maximal 95% in auf frei konvertierbare Währungen lautende Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, etc.) von Unternehmen weltweit;
 - ab) maximal 40% in auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente i.S.v. Ziff. 1 lit. e) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit sowie Guthaben auf Sicht und auf Zeit i.S.v. Ziff. 1 lit. f);

- ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen sowie auf Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen;
- ad) strukturierte Produkte auf die oben erwähnten Anlagen;
- ae) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind.
- b) Zusätzlich zu lit. a) hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
 - ba) maximal 63% in nicht auf Schweizer Franken lautende Anlagen, die nicht gegen Schweizer Franken abgesichert sind;
 - bb) höchstens 49% in andere kollektive Kapitalanlagen.

Hinweise zu ABS, MBS, CoCos sowie Distressed Securities, wobei vor allem auch auf die Risikohinweise im Prospekt verwiesen wird:

Asset Backed/Mortgage Backed Securities
 Bei Asset-Backed Securities (ABS) und Mortgage-Backed Securities (MBS) handelt es sich um Schuldtitel, die von einem Special Purpose Vehicle (SPV) zum Zwecke der Refinanzierung – im Rahmen der Ausgliederung von Aktiven eines Unternehmens – begeben werden. Die Schuldtitel sind dabei durch einen Pool von Aktiven (bei MBS durch Hypotheken, bei ABS durch verschiedene Arten von Aktiven) besichert. Aufgrund der gegenüber herkömmlichen Anleihen (Unternehmensanleihen, Anleihen von Staaten) verschiedenartigen Struktur können diese Transaktionen u.a. bezüglich Gegenparteiensrisiko oder Zinsänderungsrisiko Abweichungen aufweisen.

Contingent Convertible Instruments (inkl. Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds))
 Contingent Capital Instruments können im Fall von Anleihen in Aktien umgewandelt oder abgeschrieben werden, wenn ein spezifischer Auslöser eintritt (ein sogenannter mechanischer Trigger). Eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung können mit einem substanziellen Wertverlust verbunden sein. Im Fall einer Umwandlung können die erhaltenen Aktien einen Abschlag gegenüber dem Aktienkurs beim Kauf der Anleihe aufweisen, sodass ein erhöhtes Kapitalverlustrisiko besteht.

Distressed Securities (notleidende Wertpapiere)
 Notleidende Wertpapiere sind Wertpapiere von Unternehmen, die sich in einer finanziellen

Notlage befinden oder kurz vor dem Konkurs stehen und eine Bonitätseinstufung durch Standard & Poor's von weniger als CCC- (oder eine vergleichbare Bonitätseinstufung einer anderen Agentur) haben.

Anlagen in notleidende Wertpapiere sind hochspekulativ und ihr Ergebnis hängt stark von der geschickten Titelauswahl durch den Portfoliomanager ab.

Es kann zu einem Totalverlust der Anlage kommen, wenn der Emittent des Wertpapiers in Konkurs geht und Anleger ihre Investition nicht oder nur zum Teil zurückbezahlt bekommen.

§9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und -instrumente

§10 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte.

§11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und in den wesentlichen Informationen für die Anleger genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement eines Teilvermögens darf 100% seines Nettovermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettovermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme eines

Teilvermögens im Umfang von höchstens 10% seines Nettovermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des entsprechenden Teilvermögens insgesamt bis zu 210% seines Nettovermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.

3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.
 4.
 - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate ("Netting"), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
 - c) Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannten Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des jeweiligen Teilvermögens führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des jeweiligen Teilvermögens weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.
 - d) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
 - e) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und –rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.
 - f) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
5. Die Fondsleitung kann bei sämtlichen Teilvermögen sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen

stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.

6. a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
- b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw.

deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
8. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
 - zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
 - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
 - zu der aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und dem erhöhten Gesamtengagement (Hebelwirkung);
 - zu den Kreditderivaten;
 - zur Sicherheitenstrategie.

§13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren. Die Fondsleitung darf für höchstens 10% des Nettofondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§14 Belastung der Vermögen der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 25% des

Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:

- a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;

- b) flüssige Mittel gemäss § 9;

- c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

2. Gesellschaften, die aufgrund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.

3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Fondsvermögens angelegt sind, darf 40% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.

4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Fondsvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.

5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Fondsvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteiirisikos nicht berücksichtigt.

6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleibt die höhere Limite gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.

7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.

8. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Fondsvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.

9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.

10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.

13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Fondsvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Markttrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.

Als Emittenten bzw. Garanten sind zugelassen: OECD-Staaten, Europäische Union (EU), Europarat, Eurofinanz, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Internationale Finanz-Corporation (IFC), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Europäische Investitionsbank, Interamerikanische Entwicklungsbank, Nordic Entwicklungsbank, Asiatische Entwicklungsbank, Afrikanische Entwicklungsbank, Sozialer Entwicklungsfonds des Europarates, Schweizerische Nationalbank (SNB), Europäisches System der Zentralbanken (ESZB).

IV. Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§16 Berechnung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens eines jeweiligen Teilvermögens zukommender Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf den Rappen gerundet.
7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettofondsvermögens (Fondsvermögen abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstaussgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstaussgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem Umbrella-Fonds für jede Anteilsklasse zufließenden Beträge bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen, sofern (i) solche Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen

beziehungsweise Thesaurierungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Netto-inventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung beziehungsweise Thesaurierung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;

- c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
- d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettofondsvermögen, getätigt wurden.

§17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten, im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem, dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 19 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 19 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktconforme Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, usw.), die einem Teilvermögen aus der Anlage des

einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet. Die Belastung dieser Nebenkosten entfällt, falls die Fondsleitung einer Ein- oder Auszahlung in Anlagen statt in bar gemäss § 18 gestattet.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf den Rappen gerundet.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe von Anteilen jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Fondsvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für den Umbrella-Fonds undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile eines Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigen können.

5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

6. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 4 lit. a) bis c) genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.

§18 Ein- und Auszahlungen in Anlagen statt in bar

1. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens leistet («Sacheinlage») bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden («Sachauslage»). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.

2. Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.
 3. Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet werden.
 4. Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen der Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.
 5. Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.
 6. Die Fondsleitung kann solche Geschäfte von einem Mindestvolumen sowie von weiterführenden Anforderungen an die Anlagen abhängig machen oder das Angebot solcher Geschäfte von Zeit zu Zeit im Grundsatz und nach freiem Ermessen einstellen.
3. Der Wechsel von einem Teilvermögen zu einem anderen wird dem Anleger mit maximal 1.5% belastet (Umtauschkommission). Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt und den Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger ersichtlich.

§20 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Verwaltungskommission der Fondsleitung für die Leitung, das Asset Management, den Vertrieb und die Entschädigung der Depotbankaufgaben, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission), beträgt für alle Anteilsklassen:

Anteilsklasse A:	höchstens 1.30% p.a.
Anteilsklasse B:	höchstens 1.30% p.a.
Anteilsklasse M:	höchstens 1.30% p.a.

 Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.
2. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:
 - a) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Auflösung, oder Vereinigung des Umbrella-Fonds;
 - b) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - c) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Revision sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds;
 - d) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigung des Umbrella-Fonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds und seiner Anleger;
 - e) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Umbrella-Fonds sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;

V. Vergütungen und Nebenkosten

§19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebsträgern im In- und Ausland von zusammen maximal 5.0% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt und den Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger ersichtlich.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebsträgern im In- und Ausland von zusammen maximal 0.30% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt und den Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger ersichtlich.

- f) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds;
- g) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
- h) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
- i) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Umbrella-Fonds;
- j) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
3. Zusätzlich tragen die Teilvermögen sämtliche, aus der Verwaltung des Vermögens der Teilvermögen erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktconforme Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, usw.). Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.
4. Die Fondsleitung und deren Beauftragte und die Depotbank bezahlen weder Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen noch Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Umbrella-Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.
5. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist ("verbundene Zielfonds"), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Umbrella-Fonds belasten.
6. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 2,50% p.a. betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten anzugeben.
7. Vergütungen dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, dem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§21 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheiten der einzelnen Teilvermögen sind:
- | | |
|---|-----|
| - Raiffeisen Fonds (CH) II - SwissAc | CHF |
| - Raiffeisen Fonds (CH) II - Swiss Obli | CHF |
| - Raiffeisen Fonds (CH) II - EuroAc | EUR |
| - Raiffeisen Fonds (CH) II - Euro Obli | EUR |
| - Raiffeisen Fonds (CH) II - Global Invest Yield | CHF |
| - Raiffeisen Fonds (CH) II - Global Invest Balanced | CHF |
| - Raiffeisen Fonds (CH) II - Global Invest Growth | CHF |
| - Raiffeisen Fonds (CH) II - Global Invest Equity | CHF |
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. April bis zum 31. März.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.

§22 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die Standesregeln der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§23

1. Der Nettoertrag der ausschüttenden Anteilklassen eines Teilvermögens wird pro Anteilklasse jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des

Rechnungsjahres in der entsprechenden Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.

Die Fondsleitung kann bei ausschüttenden Anteilsklassen zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.

2. Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilsklasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn
 - aa) der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilskasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes der kollektiven Kapitalanlage oder der Anteilsklasse beträgt, und
 - ab) der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit der kollektiven Kapitalanlagen bzw. der Anteilsklasse beträgt.
3. Der Nettoertrag der thesaurierenden Anteilsklassen wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem Vermögen der entsprechenden Teilvermögen zur Wiederanlage hinzugefügt. Die Fondsleitung kann auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.
4. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§24

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte elektronische Medium. Der Wechsel eines Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die

Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung des Umbrella-Fonds bzw. einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.

3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" aller Anteilsklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt genannten Publikationsorgan. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen- und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebssträgern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung §25 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. am übernehmenden Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der zu übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:

- die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken,
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten,
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (namentlich marktconforme Courtagen, Gebühren, Kommissionen, Steuern und Abgaben, usw.), die dem Fondsvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen,
 - die Rücknahmebedingungen,
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
- d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
- e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des § 20 Ziff. 2 lit. a), c) und d).

3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen oder Anlagefonds bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 24 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren

Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 18 stellen können.

6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Umbrella-Fonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Umbrella-Fonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Umbrella-Fonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§26 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung eines oder sämtlicher Teilvermögen durch fristlose Kündigung des Fondsvertrages herbeiführen.
3. Ein Teilvermögen kann durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere, wenn er spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieser unverzüglich liquidiert werden. Die

Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

Die Fondsleitung: Vontobel Fonds Services AG,
Zürich

X. Änderung des Fondsvertrages

§27

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen, oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten entsprechenden Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung der Anteilklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 24 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

Die Depotbank: RBC Investor Services Bank S.A.,
Esch-sur-Alzette, Zweignieder-
lassung Zürich

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§28

1. Der Umbrella-Fonds untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 17. September 2020 in Kraft.
4. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.
5. Dieser Fondsvertrag wurde von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA am 17. September 2020 genehmigt.